

Überblick:

Die neuen Regeln für Zahlungsentgelte

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (RL 2015/2366/EU) ändert sich ab dem 13. Januar 2018 das Recht bezüglich der Kosten für die unbare Bezahlung von Waren und Dienstleistungen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch regelt ab dann der neue § 270a BGB die Möglichkeiten der Berechnung von Kosten bei der Auswahl bestimmter Zahlungswege.

§ 270a BGB lautet:

„Eine Vereinbarung, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten, ist unwirksam.

Satz 1 gilt für die Nutzung von Zahlungskarten nur bei Zahlungsvorgängen mit Verbrauchern, wenn auf diese Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge anwendbar ist.“

Für Verbraucher (B-to-C) gilt daher folgendes:

1. Zusatzkosten für die Nutzung einer SEPA Lastschrift bei der Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sind nicht zulässig.
2. Zusatzkosten für die Überweisung nach einem Kauf auf Rechnung sind ebenfalls nicht zulässig.
3. Zusatzkosten für Zahlungen mit Kreditkarte sind nicht zulässig, wenn die Kreditkarte im sogenannten Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren abgewickelt wird
Das betrifft also u.a. folgende Kreditkarten:
 - Visa
 - Mastercard
4. Zusatzkosten für Zahlungen mit Kreditkarten, die im Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren abgewickelt werden sind dagegen zulässig. Das sind in der Regel folgende Karten:
 - Diners
 - American Express

Wettbewerbszentrale

Die dort verlangten zusätzlichen Kosten dürfen aber nach § 312 a Abs. 4 Ziff. 2 BGB die Kosten nicht übersteigen, die dem Anbieter tatsächlich durch die Nutzung der Kreditkarte entstehen.

5. Zahlungen über Bezahlendienste wie Paypal, Sofortüberweisung oder Amazon Payments fallen nach Auffassung der Wettbewerbszentrale jedenfalls dann unter das Verbot des § 270a BGB neu, wenn die damit ausgelöste Zahlung durch den Verbraucher von seinem Konto per Lastschrift, per Überweisung oder mit seiner Kreditkarte erfolgt.

Für Unternehmer (B-to-B) gilt folgendes:

1. Zusatzkosten für die Nutzung einer SEPA Lastschrift bei der Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sind nicht zulässig.
2. Zusatzkosten für die Überweisung nach einem Kauf auf Rechnung sind ebenfalls nicht zulässig.
3. Zahlungen über Bezahlendienste wie Paypal, Sofortüberweisung oder Amazon Payments fallen nach Auffassung der Wettbewerbszentrale jedenfalls dann unter das Verbot des § 270a BGB neu, wenn die damit ausgelöste Zahlung durch den Unternehmer von seinem Konto per Lastschrift oder Überweisung erfolgt.
4. Zusatzkosten für die Zahlungen mit einer Kreditkarte sind zulässig.